

Geschäftsordnung

des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 23.03.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
12/2023	01.04.2023	23.03.2023	1 - 3	ZV 05/06

Auf Grund von § 11 Abs. 5 Satz 5 und § 12 Nr. 2, § 16 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 10. Juli 2013 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABl. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtszeit des Senats.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats leitet die Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Senats stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mitglieder des Senats sowie die Beschlussfähigkeit des Senats fest.

§ 2

Sitzungen

- (1) ¹Der Senat tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. ²Die Sitzungstermine bestimmt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Senats.
- (2) Der Senat ist befugt, zur Beratung Personen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen, deren Anhörung zweckdienlich ist.
- (3) ¹Die Mitglieder des Senats und Teilnehmenden nach Abs. 2 sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem Datenschutz unterliegen oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Senat beschlossen ist. ²Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden hochschulöffentlich bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) ¹Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden des Senats einzuladen: ²Die Frist darf drei Tage nicht unterschreiten: ³Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Senatssitzung schriftlich im Hochschulsekretariat anzumelden: ⁴Verspätet eingereichte Anträge sind von der Beschlussfassung ausgenommen: ⁵Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.
- (5) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Beschlussfassung und Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.
- (2) ¹Ist der Senat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung einzuladen. ²In der neuen Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) ¹In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Widerspricht ein Mitglied des Senats dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Senats zu setzen.
- (4) ¹Ein Mitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Senat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. ³Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 4

Sitzungsniederschrift

- (1) ¹Über die Sitzungen des Senats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Senats in alphabetischer Reihenfolge erstellt wird. ²Ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums, der oder die Vorsitzende des Senats und die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.
- (2) ¹Beschlüsse des Senats sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. ²Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen sind zahlenmäßig festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden des Senats und dem Ersteller oder der Erstellerin der Niederschrift zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zur Kenntnis zu geben und zu Beginn der Senatssitzung zu beschließen.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 23. April 2014 in der Fassung vom 13. April 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22. März 2023.

Diese Satzung wurde am 23. März 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 2023.

Nürnberg, 23. März 2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-